

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Landshut**

Jahrgang:	2010
Laufende Nr.:	186 - 5

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut
vom 18.06.2010**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl S.256), erlässt die Fachhochschule Landshut folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut (APO) vom 6. August 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Die Studierenden erwerben durch praxisorientierte Lehre eine auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden beruhende Ausbildung, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Wirtschaftsingenieurin oder Wirtschaftsingenieur befähigt.
- (2) Vermittelt werden dabei in ausgewogenem Umfang grundlegende fachliche Kenntnisse der Ingenieurwissenschaften und der Betriebswirtschaftslehre, die fachliche Integration dieser zwei Ausbildungsbereiche sowie überfachliche Fertigkeiten und Kompetenzen.
- (3) Das Angebot von Wahlpflichtmodulen ermöglicht eine individuelle Ausrichtung auf den angestrebten beruflichen Einsatzbereich als Wirtschaftsingenieurin oder Wirtschaftsingenieur.

§ 3

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern und als Teilzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von 14 Semestern angeboten. Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben.
- (2) Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Semester und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Semester geführt wird. Wird das Studium als Teilzeitstudium durchgeführt, umfasst es 12 theoretische Semester und zwei praktische Studiensemester, die im 9. und 10. Semester durchgeführt werden.
- (3) Das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit ab.
- (4) Wird der Studiengang als Teilzeitstudium durchgeführt, ermöglicht dies eine zeitlich flexible und individuelle Studiengestaltung in besonderen Lebenssituationen. Zu besonderen Lebenssituationen zählen in der Regel eine berufliche Tätigkeit oder familiäre Verpflichtungen. Der Anteil der Studierenden in Teilzeit soll in der Regel zehn Prozent der Studienanfänger in einem Studienjahr nicht überschreiten. Die Prüfungskommission entscheidet auf der Grundlage eines begründeten Antrages über den Zugang zum Teilzeitstudium. In der Regel ist nur ein einmaliger Wechsel von einem Vollzeit- zum Teilzeitstudium oder von einem Teilzeit- zu einem Vollzeitstudium möglich. Ein Teilzeitstudium liegt vor, wenn pro theoretischem Semester nicht mehr als 18 ECTS-Punkte erworben werden.
- (5) Zum Ende des vierten Semesters, für Studierende im Teilzeitstudium zum Ende des achten Semesters, wählen die Studierenden aus dem angebotenen Katalog Vertiefungsmodule für das 6. und 7. Semester, bei Teilzeit für das 11. bis 14. Semester mit in der Summe 45 ECTS-Punkten. Davon müssen Module mit mindestens jeweils 10 ECTS-Punkten aus den Modulgruppen „Technik“ und „Betriebswirtschaft“ gewählt werden sowie mit mindestens 15 ECTS-Punkten aus der Modulgruppe „Integration“. Eine Abweichung bedarf der Zustimmung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

§ 4

Module und Leistungsnachweise

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten. Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten versehen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan, der auch das Modulhandbuch umfasst; er ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

- (4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können mit Zustimmung des Fakultätsrates in einer Fremdsprache abgehalten werden.

§ 5

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) Die Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Modul und Semester,
 2. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten,
 3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in den Anlagen abschließend festgelegt wurde,
 4. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
 5. die Ziele und Inhalte der praktischen Zeit im Betrieb und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation,
 6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen sowie zu den Prüfungen der einzelnen Module,
 7. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) Der Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

§ 6

Prüfung, Prüfungsgesamtergebnis und Prüfungskommission

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „bestanden“ erzielt wurde und damit die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 210 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden ganze Noten verwendet. Abweichend hiervon können bei der Bewertung der Bachelorarbeit die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (3) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel der Endnoten der bestehenserheblichen und endnotenbildenden Module und der Note der Bachelorarbeit. Das Gewicht einer Endnote ist dabei die Anzahl der ECTS-Punkte, die dem entsprechenden Modul zugeordnet sind. Die Noten der Module des ersten und zweiten Semesters, im Teilzeitstudium des ersten bis vierten Semesters, werden abweichend hiervon mit „Null“ gewichtet.
- (4) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der RaPO ein Gesamturteil gebildet.
- (5) Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 7

Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) Prüfungsleistungen im Sinne der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind die Prüfungen „Grundlagen der Elektrotechnik“ und „Ingenieurmathematik I“. Im Teilzeitstudium sind diese Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Semesters anzutreten.
- (2) Die Teilnahme am Praktikum „Elektronik und Messtechnik“ setzt die Teilnahme an der Prüfung „Grundlagen der Elektrotechnik“ voraus.
- (3) Zum Eintritt in das dritte Semester, bei Teilzeitstudium in das fünfte Semester, ist nur berechtigt, wer die Prüfung in mindestens drei Pflichtmodulen des ersten und zweiten Semesters, bei Teilzeitstudium des ersten bis vierten Semesters, mindestens mit der Endnote „ausreichend“ absolviert hat, wobei mindestens zwei dieser Module „Ingenieurmathematik I“, „Ingenieurmathematik II“, „Grundlagen der Elektrotechnik“ oder „Elektronik und Messtechnik“ sein müssen.
- (4) Die Teilnahme am Praktikum „Regelungstechnik“ setzt die Teilnahme an der Prüfung „Elektronik und Messtechnik“ voraus.
- (5) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass alle Prüfungen des ersten und zweiten Semesters, bei Teilzeitstudium des ersten bis vierten Semesters, bestanden wurden, sofern es sich nicht um allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule handelt.
- (6) Der Eintritt in das sechste Semester, bei Teilzeitstudium in das elfte Semester, setzt voraus, dass die praktische Zeit im Betrieb abgeleistet wurde.

§ 8

Studienfachberatung

- (1) Auf die Studienfachberatung ist hinzuweisen. Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern, beim Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule und vor der Wahl der Spezialisierungsmodule im Bachelorstudium in Anspruch genommen werden.
- (2) Studierende, die zu Beginn des vierten Semesters, bei Teilzeitstudium zu Beginn des siebten Semesters, nicht die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 erreicht haben, sind verpflichtet, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 9 Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst eine praktische Zeit im Betrieb von wenigstens 80 Arbeitstagen.
- (2) Das praktische Studiensemester umfasst praxisbegleitende Pflichtmodule im Umfang von 6 Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut. Davon werden 2 Semesterwochenstunden in Form eines Praxisseminars durchgeführt, welches der Betreuung der praktischen Zeit im Betrieb dient. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.
- (3) Wird im praktischen Studiensemester die praktische Zeit im Betrieb im nicht deutschsprachigen Ausland absolviert, werden die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen durch Berichte und einen hochschulöffentlichen Vortrag ersetzt. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.
- (4) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen der praktischen Zeit im Betrieb abgesehen werden, wenn der Studierende nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat und die Anzahl der Fehltage nicht mehr als 5 Arbeitstage beträgt. Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als 10 Arbeitstage umfassen. Beläuft sich die Anzahl der Fehltage auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind diese insgesamt nachzuholen. Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.

§ 10 Vorpraxis

Vor Aufnahme des Studiums ist eine einschlägige Vorpraxis nachzuweisen. Wird die Vorpraxis in Vollzeit durchgeführt wird umfasst diese einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Wochen, in Teilzeit von mindestens zwölf Wochen.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen auf Problemstellungen aus der Wirtschaftsingenieurpraxis anzuwenden.
- (2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Ableistung der praktischen Zeit im Betrieb.
- (3) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate, bei Teilzeitstudium spätestens zehn Monate, nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.

§ 12 Zeugnis und Akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“

verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2010 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die mit Beginn des Wintersemesters 2010/11 oder später das Bachelorstudium aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2010/11 das Studium aufgenommen haben, gelten die bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen fort mit folgenden Änderungen:
 1. § 6 Abs. 5 (Eintritt in das praktische Studiensemester) wird ersetzt durch §7 Abs. 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung
 2. § 8 Abs. 3 (Praktisches Studiensemester im Ausland) wird ersetzt durch §9 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung, für Studierende die vor dem Wintersemester 2009/2010 das Studium aufgenommen haben bleibt § 8 unverändert.
 3. § 11 Abs. 2 (Abgabefrist für Bachelorarbeit) wird ersetzt durch §11 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung

Anlage

Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1. Erstes und zweites Semester

1 Modul Nr.	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 6 Prüfungen		7 s.e.LN	8 ECTS- Punkte
				Art, Dauer in Minuten	Zulassungs- voraus.		
W110	Ingenieurmathematik I	6	SU, Ü	schrP, 90			6
W120	Grundlagen der Elektrotechnik	4	SU, Ü	schrP, 90			5
W130	Informatik I	4	SU, Ü, PR	schrP, 90	LN 1)		4
W141	Technische Mechanik	6	SU, Ü	schrP, 90	LN 1)		7
W150	Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	6	SU	schrP, 90			7
W210	Ingenieurmathematik II	8	SU, Ü	schrP, 120			10
W220	Elektronik und Messtechnik	6	SU, Ü, PR	schrP, 90	LN 1)		7
W230	Informatik II	6	SU, Ü, PR	schrP, 90	LN 1)		7
W241	Angewandte Physik	4	SU, Ü	schrP, 90			5
W190	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	2	1), 4)	1), 2), 3)	1), 3)	LN 1), 2)	2
	Summe	52					60

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Die Endnote geht nicht in das Prüfungsgesamtergebnis ein.
- 3) Die Prüfungen bestehen aus einer schriftlichen Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder aus einer mündlichen Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder aus einer oder mehreren Studienarbeiten oder aus einem Referat von 30 bis 60 Minuten Dauer oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 4) Die Art der Veranstaltung kann Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum sein, wobei die Arten kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

2. Drittes und viertes Semester

1 Modul Nr.	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 6 Prüfungen		7	8 ECTS- Punkte
				Art, Dauer in Minuten	Zulassungs- voraus.		
W310	Energiewirtschaft	4	SU, Ü	schrP, 90			5
W320	Regelungstechnik	4	SU, PR	schrP, 90	LN 1)		5
W345	Software-Tools	2	SU, Ü			LN 1), 2)	3
W350	Buchführung und Bilanzierung	4	SU, Ü	schrP, 90			5
W360	Operations Research	4	SU, Ü	schrP, 90			5
W370	Marketing und Vertrieb	4	SU	schrP, 90			5
W381	Grundlagen der Produktionstechnik	4	SU, Ü	schrP, 90			5
W415	Konstruktion und Entwicklung	6	SU, PR, Ü	schrP, 90	LN 1)		7
W420	Kosten- und Leistungsrechnung	4	SU	schrP, 90			5
W431	Beschaffung, Produktion und Logistik	4	SU	schrP, 90			5
W440	Finanz- und Investitionswirtschaft	4	SU	schrP, 90	LN 1)		5
W450	Projektmanagement	4	SU	schrP, 90	LN 1)		5
	Summe	48					60

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Studienbegleitender Leistungsnachweis. Die Bewertung der Leistung erfolgt mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Bewertung geht nicht in das Prüfungsgesamtergebnis ein.

3. Fünftes Semester (Praktisches Studiensemester)

Für Studierende, die die praktische Zeit im Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland oder im deutschsprachigen Ausland ableisten:

1 Modul Nr.	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 Prüfungen	6 ECTS- Punkte
W510	Praktische Zeit im Betrieb				24
W520	Praxisseminar	2	S	LN 1), 2)	2
W550	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung I	2	SU	LN 1), 2)	2
W560	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung II	2	SU	LN 1), 2)	2
	Summe	6			30

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Studienbegleitender Leistungsnachweis. Die Bewertung der Leistung erfolgt mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Bewertung geht nicht in das Prüfungsgesamtergebnis ein.

Für Studierende, die die praktische Zeit im Betrieb im nicht deutschsprachigen Ausland ableisten:

1 Modul Nr.	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 Prüfung	6 ECTS- Punkte
W511	Praktische Zeit im Betrieb im nicht deutschsprachigen Ausland			LN 1), 2)	30
	Summe				30

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Studienbegleitender Leistungsnachweis. Die Bewertung der Leistung erfolgt mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Bewertung geht nicht in das Prüfungsgesamtergebnis ein.

4. Sechstes und siebtes Semester

1 Modul Nr.	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 6 Prüfungen		7 s.e.LN	8 ECTS- Punkte
				Art und Dauer in Minuten	Zulassungs- voraus.		
W710	Seminar 1)	2	S			LN 1)	3
WT..	Vertiefungsmodule der Modulgruppe Technik 2)	8	4)	3)	3)	3)	10
WB..	Vertiefungsmodule der Modulgruppe Betriebswirtschaft 2)	8	4)	3)	3)	3)	10
WI..	Vertiefungsmodule der Modulgruppe Integration 2)	12	4)	3)	3)	3)	15
W...	Vertiefungsmodule der Modulgruppen Technik, Betriebswirtschaft, Integration 2)	8	4)	3)	3)	3)	10
W720	Bachelorarbeit						12
	Summe	38					60

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Die wählbaren Module der Modulgruppen Technik, Betriebswirtschaft und Integration werden im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 3) Die Prüfungen bestehen aus einer schriftlichen Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder aus einer mündlichen Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder aus einer oder mehreren Studienarbeiten oder aus einem Referat von 30 bis 60 Minuten Dauer oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 4) Die Art der Veranstaltung kann Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum sein, wobei die Arten kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

Erläuterungen der Abkürzungen

LN	=	studienbegleitender Leistungsnachweis	SU	=	seminaristischer Unterricht
s.e.LN	=	studienbegleitender, endnotenbildender Leistungsnachweis	SWS	=	Semesterwochenstunden
PR	=	Praktikum	Ü	=	Übung
PROJ	=	Projekt	ZV	=	Zulassungsvoraussetzung
S	=	Seminar			
schrP	=	schriftliche Prüfung			
SPO	=	Studien- und Prüfungsordnung			

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund Senatsbeschluss vom 04.05.2010

Landshut, 18.06.2010

Gez. Prof. Dr. Erwin Blum
Präsident

Diese Satzung wurde am 18.06.2010 in der Hochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 18.06.2010 durch Anschlag bekannt gegeben.